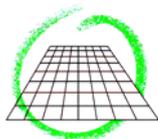




Bebauungsplan „Zur Mauer III“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	4
4 Europäische Vogelarten	4
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Zur Mauer III in Sinsheim-Reihen,
September 2015, Tabelle

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sinsheim stellt den Bebauungsplan „Zur Mauer III“ im Stadtteil Reihen auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam. Die Gemeinde muss ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge ihrer Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe der Untersuchung ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das rd. 2,57 ha große Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen, die an das bestehende Gewerbegebiet westlich und östlich der Bahnstrecke Sinsheim - Eppingen anschließen.

Die Teilfläche westlich der Bahntrasse besteht im Wesentlichen aus Acker. Im Süden und Südwesten liegt bereits bebaute Gewerbefläche. Sie ist mit großen Betriebs- und kleineren Bürogebäuden bebaut. Die Hof- und Stellplatzflächen sind gepflastert. Ein kleiner Parkplatz im Nordwesten ist mit Rasengittersteinen und Sickerpflaster versehen. Die asphaltierte Zufahrt geht hinter dem Parkplatz in einen Schotterweg über. Von der Zufahrt verläuft ein geschotterter Grasweg entlang der Gebäude. Um den Parkplatz und zum Teil entlang der Gebäude und Pflasterflächen gibt es schmale Streifen mit grasreicher Ruderalvegetation. Im Osten geht der Ruderalstreifen in die Bahnböschung über.

Die Hecke auf der westlichen Bahnböschung hat sich in die oberhalb angrenzende Ackerfläche ausgedehnt und erstreckt sich über die gesamte Länge des Plangebiets. Die Feldhecke setzt sich vor allem aus Pfaffenhütchen, Hartriegel, Liguster, Weißdorn und Rosen zusammen. Dazwischen wachsen einzelne junge Eichen und Eschen sowie eine große mittelalte Fichte und zwei alte Apfelbäume.

Die Teilfläche östlich der Bahntrasse besteht fast ausschließlich aus Acker. Nur am Südrand verläuft ein Grasweg.

3 Vorhabenswirkungen

Durch den Bebauungsplan sollen bestehende Gewerbegebiete am Nordostrand von Sinsheim-Reihen nach Norden erweitert werden.

Die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die zu erwartenden Wirkungen sind im Grünordnerischen Beitrag in Kapitel 4 beschrieben. Soweit notwendig wird bei der Prüfung von Verbotstatbeständen auf einzelne Wirkungen näher eingegangen.

4 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche wurden von Mitte April bis Mitte Juli 2015 viermal begangen.¹ Dabei wurden 14 Vogelarten festgestellt. Davon wurden zehn Arten als Brutvögel eingestuft, Mäusebussard, Stieglitz, Rotmilan und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste registriert.

Die Feldhecken und -gehölze sowie kleinere Gebüsche am Rand der beiden Teilflächen bieten vor allem Freibrütern und in den Saumbereichen auch den Bodenbrütern Goldammer und Rotkehlchen einige Brutmöglichkeiten. Der Nischenbrüter Zaunkönig brütet auch im Gehölz. Die Ruderalflächen entlang der Gebäude und Stellplätze mit einzelnen Sträuchern und aufkommenden Gehölzen und Brombeeren können ebenso von den Bodenbrütern genutzt werden.

Die höhlenbrütende Blaumeise brütet außerhalb des Plangebietes. Im Geltungsbereich gibt es keine Bäume mit geeigneten Höhlen.

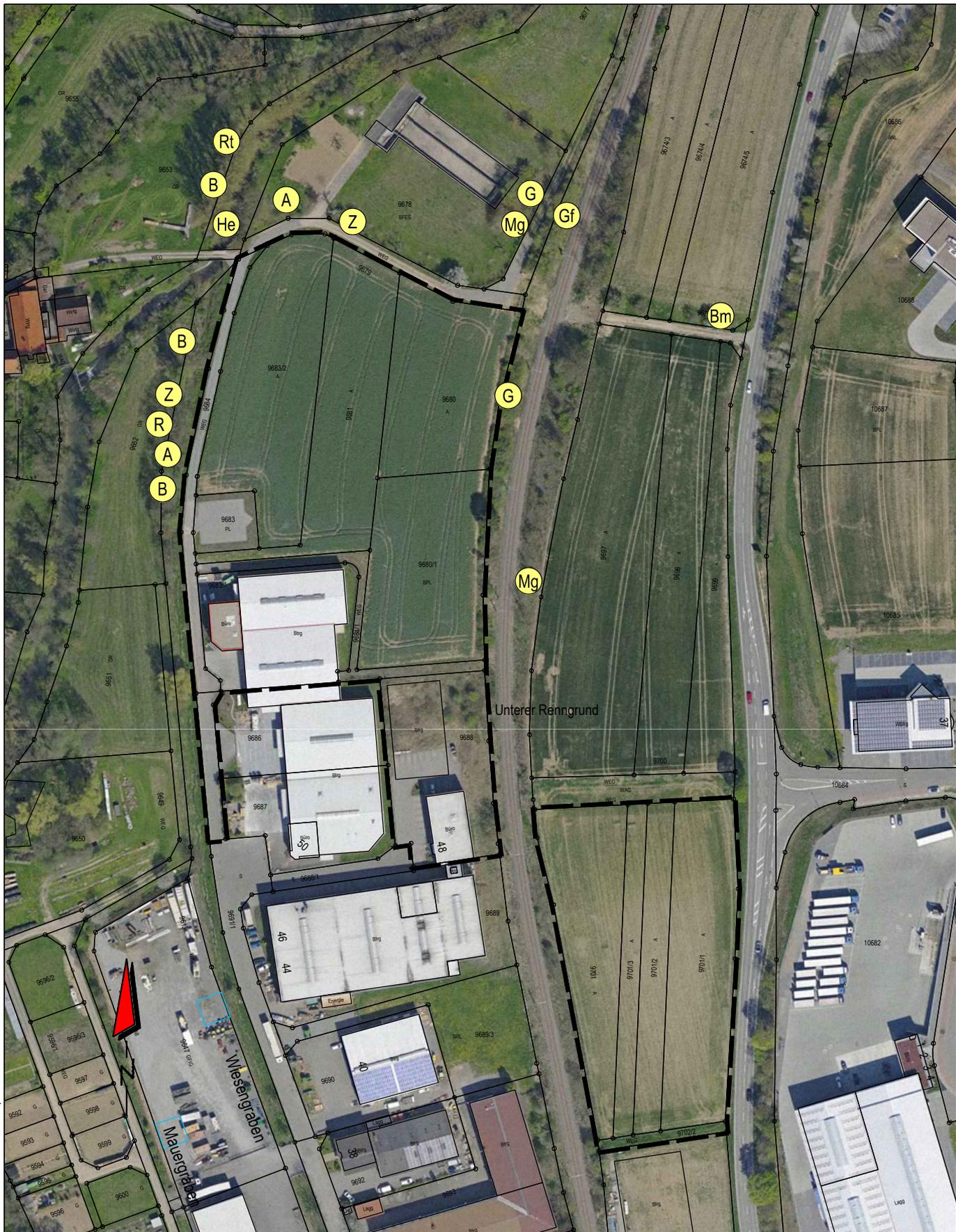
Die Ackerflächen im Gebiet sind aufgrund der geringen Größe und der zahlreichen vertikalen Strukturen in der Umgebung (Gebäude, Gehölze) nicht als Brutrevier für die Abstand haltende Feldlerche geeignet.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten zusammengestellt.

¹ Begehung durch Herrn Johannes Baust, Wiesloch, vgl. Tabelle und Abbildung im Anhang

Projektnr.: 1521

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD_A4



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>

Abbildung : Ornithologische Untersuchung
 BBP "Zur Mauer III"
 Sinsheim / Reihen
 1 : 2000

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, <u>Goldammer</u> , Grünling, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise
Nischenbrüter	Zaunkönig
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen

Die Rote Liste¹ bewertet neun der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Nur die Goldammer, in der Tabelle oben unterstrichen, ist auf der Vorwarnliste und wird deshalb mit b3 bewertet. Bei der an sich nicht seltenen Art sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Mäusebussard, Stieglitz, Rotmilan und Turmfalke, die das Gebiet nur als Nahrungsgäste überfliegen oder aufsuchen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Bauarbeiten können sie ausweichen und daher weder getötet noch verletzt werden.

Ackerflächen, die zur Nahrungssuche ebenso geeignet sind wie die verloren gehenden, gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, verbunden mit Auswirkungen auf ihre lokalen Populationen, sind also ausgeschlossen.

Ihre entfernt liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Ähnliches gilt auch für die Blaumeise, die nur außerhalb des Geltungsbereiches geeignete Strukturen zum Brüten findet.

Von Bauarbeiten im neuen Baugebiet ist sie nicht direkt betroffen, sie kann also auch weder getötet noch verletzt werden. Das Brutrevier liegt ausreichend weit entfernt, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen sind. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.

Für die Frei- und Bodenbrüter, die im Geltungsbereich und den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten können, ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände eintreten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> In den Gehölzen entlang des Geltungsbereiches und den Ruderalflächen an den Gebäuden und Stellplätzen können vor allem Freibrüter und die Bodenbrüter Goldammer und Rotkehlchen brüten.
<u>Prognose</u> Für die Erweiterung des Gewerbegebietes geht vor allem Acker verloren (rd. 2 ha). Die Feldhecke im Osten liegt außerhalb des Baufensters und wird nicht beeinträchtigt. Kleinflächig kann strukturreiche Ruderalfläche entfallen, in der die Bodenbrüter brüten können. Bei Rodungsarbeiten in den Baufeldern ist zu befürchten, dass wenn Bodenbrüter in den Flächen brüten, Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

Vermeidung

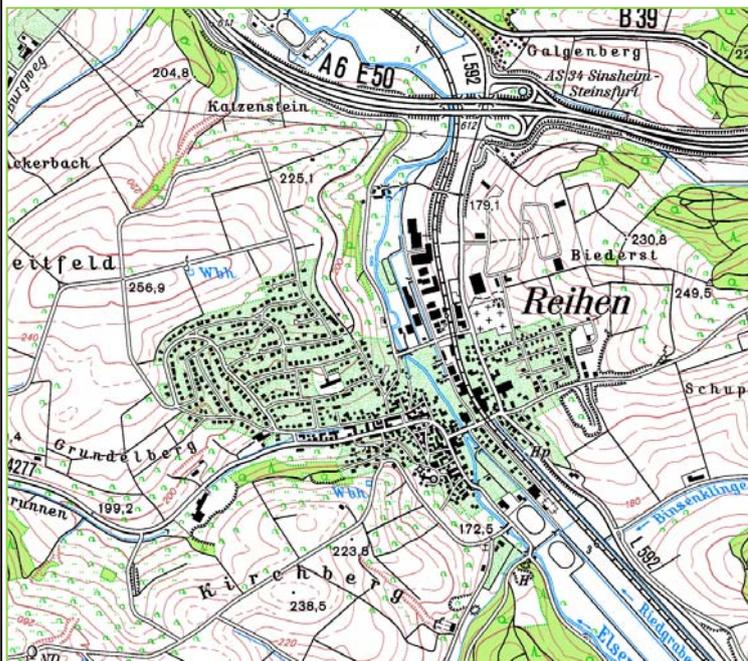
Im Vorfeld von Bauarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle ein bis zwei Wochen kurz zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation



In den Gehölzen entlang des Geltungsbereiches und den Ruderalflächen an den Gebäuden und Stellplätzen können vor allem Freibrüter und die Bodenbrüter Goldammer und Rotkehlchen brüten.

Die Arten kommen alle in Siedlungen oder am Siedlungsrand häufig vor. Daher wird der Raum der lokalen Populationen auf Reichen mit seinen Siedlungsändern begrenzt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewertete Goldammer wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes geht vor allem Acker verloren (rd. 2 ha). Die Feldhecke im Osten liegt außerhalb des Baufensters und wird nicht beeinträchtigt. Kleinflächig kann strukturreiche Ruderalfläche entfallen, in der die Bodenbrüter brüten können.

In den freigemachten Flächen gibt es keine Brutmöglichkeiten und entsprechend auch keine Störungen mehr. Störungen durch Bauarbeiten in den angrenzenden Flächen sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<u>Situation</u> In den Gehölzen entlang des Geltungsbereiches und den Ruderalflächen an den Gebäuden und Stellplätzen können vor allem Freibrüter und die Bodenbrüter Goldammer und Rotkehlchen brüten.
<u>Prognose</u> Für die Erweiterung des Gewerbegebietes geht vor allem Acker verloren (rd. 2 ha). Außerdem können die Ruderalflächen entlang der Gebäude und Stellplatzflächen und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Goldammer und Rotkehlchen entfallen. Die Feldhecke im Osten liegt außerhalb des Baufensters und wird nicht beeinträchtigt. Alle anderen Gehölze, die vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Freibrüter sind, liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben erhalten. Auch wenn kleinflächig potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter entfallen, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, zumal in der Umgebung ausreichend und teilweise auch bessere Brutmöglichkeiten vorhanden sind.
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> Sind nicht nötig.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Nach einer Begehung wurde weiterhin geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte schon aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Feldhamster

Für den Feldhamster gibt es für den Quadranten 6719 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000, in dem der Geltungsbereich liegt, einen Nachweis, allerdings vor 1990.¹ In der Rhein-Neckar-Region kommt der Feldhamster nur noch in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg vor.² Die übrigen Populationen sind erloschen.

Fledermäuse

Das Elsenztal mit den angrenzenden, strukturreichen Hängen und der Siedlungsrand von Reihen sind sicher Jagdgebiet von Großem Mausohr, Breitflügel- und Zwergfledermäusen (s. Checkliste im Anhang). In der Umgebung des Geltungsbereiches sind vor allem die Feldhecken für das Jagdgebiet von Bedeutung, die außerdem auch als Leitstrukturen von den Tieren genutzt werden können.

¹ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005, S. 280.

² LUBW (Hrsg.): Ausgehamstert! Feldhamster brauchen Hilfe, Karlsruhe 2009.

Weder in den Gehölzen noch an den Gebäuden gibt es geeignete Strukturen, die für Fledermäuse als Quartiere in Frage kämen.

Da für die Erweiterung des Gewerbegebietes in erster Linie Ackerflächen entfallen, wird sich dies auf die Bedeutung als Jagdgebiet kaum auswirken. Die für die Bedeutung als Jagdgebiet und als Leitstruktur wichtigen Gehölze werden vollständig erhalten und um weitere Gehölzpflanzungen an den Gebietsrändern erweitert. Auch die bebauten Bereiche werden Teil des Jagdgebietes werden.

Verbotstatbestände lassen sich ausschließen.

Zauneidechsen

Vor allem die strukturreichen Bahnböschungen und der Wegrand an der Nordgrenze können Lebensraum von Zauneidechsen sein.

Das Gebiet wurde daher durch drei Begehungen zwischen April und Juni sowie eine weitere im August auf Eidechsen untersucht. Im Gebiet wurden alle als Lebensraum relevanten Randstrukturen wie die Bahnböschung und Wegränder vormittags bei meist sonniger Witterung abgegangen.

Die Tabelle stellt die Beobachtungen zusammen.

Zeitpunkt	Witterung	Funde
20.04.2015 11.00 – 11.30 Uhr	Sonnig bis wolzig, 16°C	Eindeutiges Rascheln zwischen Bahnböschung und Acker sowie am Wegrand nördlich des Geltungsbereiches
18.05.2015 10.00 – 10.30 Uhr	Sonnig, blauer Himmel, 20°C	1 unbestimmte Eidechse (flüchtend) zwischen Bahnböschung und Acker
25.06.2015 9.15 – 10.15 Uhr	Wolzig, 18°C	Keine Funde
26.08.2015 9.00 – 9.35 Uhr	Sonnig, blauer Himmel, 18°C	Keine Funde

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt die Nachweisorte. In der Abbildung sind auch die Bereiche abgegrenzt, die als mögliche Lebensstätten der Zauneidechse bewertet werden. Es sind die strukturreichen Bahnlinienböschungen und der Wegrand nördlich des Geltungsbereiches. Wichtige Strukturen innerhalb dieser Lebensstätten sind vor allem offene Bodenstellen im Wechsel mit niedriger Vegetation und höherwüchsigen, dichten Bereichen.

Offene oder vegetationsarme Flächen auf den Bahnböschungen und am Wegrand bieten Eiablageplätze und Möglichkeiten zum Sonnen. Vor allem Schotterflächen können ebenfalls zum Sonnen genutzt werden.

Deckung und Versteckmöglichkeiten sind durch hohes Gras, Gestrüpp und Gehölze ausreichend vorhanden.

Frostfreie Überwinterungsplätze wie Kleinsäugerbauten im Boden gibt es reichlich.

Trotz der nur wenigen und unbestimmten Nachweise ist davon auszugehen, dass es sich um eine größere Population handelt, die die strukturreichen halboffenen Böschungen der Bahnlinie und den angrenzenden Wegrand besiedelt.

Die Lebensstätten der Zauneidechse liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches oder zumindest außerhalb der Baufenster. In den Ackerflächen, die entfallen, ist nicht mit Zauneidechsen zu rechnen.



Nachweispunkt unbestimmte Eidechse/Rascheln



Lebensstätte

Abbildung :

Reptilienuntersuchung
BBP "Zur Mauer III"
Sinsheim / Reihen

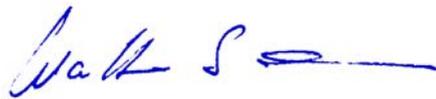
In die Lebensstätten wird durch die Festsetzungen bzw. in Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht eingegriffen, sodass das Risiko, dass Eidechsen verletzt oder getötet werden, nicht besteht.

Kleinflächig können in den Randbereichen Lebensstätten in den Ruderalflächen betroffen sein. Überwinternde Eidechsen sind hier nicht zu erwarten. Falls Eidechsen in den Flächen vorkommen, werden sie im Vorfeld von Bauarbeiten durch regelmäßige Mahd vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn vergrämt (siehe auch Vermeidungsmaßnahme Vögel). So wird vermieden, dass Eidechsen verletzt oder getötet werden.

Die an die Lebensstätten angrenzenden Bauflächen sind zeitlich und räumlich begrenzt und werden sich kaum auswirken. Für einige Abschnitte der Lebensstätte kann die Beschattung vor allem durch Gebäude in den Gewerbeflächen geringfügig zunehmen. Dies wird nicht als Störung gewertet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann.

Die Fortpflanzungs- und Lebensstätten bleiben vollständig erhalten. Verbotstatbestände lassen sich insgesamt bezüglich der Zauneidechse ausschließen.

Mosbach, den 29.09.2015



Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Zur Mauer III in Sinsheim-Reihen,
September 2015, Tabelle

Projekt: Bebauungsplan Zur Mauer III in Sinsheim-Reihen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 SW+SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				(6719 SW) In der Rhein-Neckar-Region außer in der Umgebung von Heidelberg und Mannheim ausgestorben. ⁶
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in 6719.
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	X				
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Fundangaben in 6719 SW.
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangaben in 6719 SW. Fundangabe in 6719. Wochenstuben in 6719 SO.

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Für diese Quelle: Daten in Klammern 1990-2000, Daten ohne Klammern nach 2000.

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ LUBW (Hrsg.): Ausgehamstert! Feldhamster brauchen Hilfe, Karlsruhe 2009.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: Bebauungsplan Zur Mauer III in Sinsheim-Reihen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Fundangaben in 6719 SW+(SO). Wochenstube in 6719 SW. Sommerfunde in 6719 SO.
Kriechtiere⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6719 SO. Nachweis im Wirkraum.
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangaben in 6719. Fundangaben in 6719 SW+(SO).
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719). Fundangabe in (6719 SO).
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6719 SW.
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer⁹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan Zur Mauer III in Sinsheim-Reihen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6719).
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6719.
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangaben in 6719.
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Lfd. Nummer	1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					3. Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen				
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ...					
				Rote Liste BW		Rote Liste BRD		Anhang EU Vogelschutz-Richtlinie	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1. Begehung	2. Begehung	3. Begehung	4. Begehung
				Kategorie	Einstufung + Kriterium	Brutvögel	wandernde Vogelarten		Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	zur Brutzeit	zur Zugzeit	19.04.2015	09.05.2015	11.06.2015	16.07.2015
						Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten				06:00 - 07:00 Uhr	06:00 - 07:00 Uhr	05:30 - 06:30 Uhr	05:15 - 06:15 Uhr					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	2b	x	-	B			x			x	x		
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	x	-	B		x				x	x		
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	x	-	B		x				x	x		
4	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	b3	-	-	-	x	-	B			x			x	x		
5	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	-	x	-	B	x					x	x		
6	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	c4	-	-	-	x	-	B		x				x	x		
7	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	c4	-	-	-	x	-	N				x				x	
8	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	x	-	B		x				x	x		
9	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	2a, 3	x	-	B		x				x	x		
10	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	c4	-	-	-	x	-	B		x				x	x		
11	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	-	c4	-	3w	1	x	-	N				x			x		
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	c4	-	-	-	x	-	N				x			x		
13	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	b3	-	-	-	x	-	N				x			x	x	
14	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	c4	-	-	-	x	-	B		x				x	x		
	Anzahl Arten			2	14	0	1	3	14	0	10 B / 4 N									

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten, 2 = sehr selten.